

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 427/07 B

L 2 R 404/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 RJ 201/02 WA (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. August 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt N. , Osnabrück, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme des durch Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 17.4.2002 sowie Verwerfung der insoweit erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers mit Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12.3.2003 abgeschlossenen Verfahrens, in dem er eine Rücknahme des ihm erteilten Rentenbescheids nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und eine Neuberechnung der ihm nach deutschem Recht gewährten Altersrente begehrt hatte; streitig war dabei die Berücksichtigung weiterer in Jugoslawien zurückgelegter versicherungsrechtlich bedeutsamer Zeiten. Die Verfassungsbeschwerde des Klägers hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 23.8.2005 - 1 BvR 804/03 - nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig sei. Einen weiteren Antrag des Klägers auf Überprüfung seines Rentenbescheids nach § 44 SGB X lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.7.2002 und Widerspruchsbescheid vom 9.9.2004 ab. Die hiergegen erhobene Klage ist beim Sozialgericht Osnabrück (SG) anhängig. Das SG hat jedoch auch ein Begehren des Klägers auf Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens angenommen, das zu den Urteilen des SG vom 18.2.2000 und des LSG vom 17.4.2002 geführt hatte; es hat die entsprechende Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.5.2007 abgewiesen. In dem Berufungsverfahren hat das LSG mit Urteil vom 29.8.2007 den Gerichtsbescheid des SG mangels erstinstanzlicher Zuständigkeit aufgehoben, die Wiederaufnahmeklage jedoch als unzulässig verworfen und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner privatschriftlich eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde; er beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts N. , Osnabrück, zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen.
- 4 Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Falle des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG (vgl. § 160, § 160a SGG) erfüllbar sind. Er kann insbesondere offenlassen, ob in der Entscheidung des LSG zur Hauptsache, ohne vorherige Entscheidung zu dem vom Kläger mit Schriftsätzen vom 13. und 22.8.2007 gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe und über den mit Schriftsatz



vom 22.8.2007 gleichermaßen gestellten Antrag, den Vorsitzenden Richter am LSG P. wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen, ein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde rügbarer Verfahrensfehler zu sehen ist.

- 5 Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*BSG vom 26.10.1994, SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*).
- 6 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die begehrte Wiederaufnahme des mit den Entscheidungen des LSG vom 17.4.2002, des BSG vom 12.3.2003 und des BVerfG vom 23.8.2005 abgeschlossenen Verfahrens. Wie im Berufungsurteil zu Recht ausgeführt, ist keine der nach § 179 SGG (*iVm den §§ 578 ff ZPO*) geltenden Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahrens gegeben; eine solche wird auch nicht entfernt geltend gemacht.
- 7 Der in der Rechtsordnung vorgesehene Weg zur erneuten Überprüfung der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche führt vielmehr über ein Verfahren nach § 44 Abs 1 SGB X sowie die gerichtliche Überprüfung der insoweit ergangenen Bescheide der Verwaltung; ein Weg, der vom Kläger mit der vor dem SG Osnabrück noch anhängigen Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 26.7.2002 und 9.9.2004 bereits beschriftet wird. Die Erfolgsaussichten dieser Klage spielen im vorliegenden Verfahren keine Rolle.
- 8 Da dem Kläger kein Anspruch auf Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG *iVm* § 121 ZPO).

III

- 9 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl* § 166 SGG, *jetzt*: § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



- 11 Damit hat sich auch der Antrag des Klägers vom 5.6.2008 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)